



**SATZUNG UND ANDERE
RECHTSGRUNDLAGEN**

2017



vdl
gewerkschaft

IMPRESSUM

Herausgeber

vdla dbb

Verband der Landes-Beamten, -Angestellten und -Arbeiter Nordrhein-Westfalen – vdla dbb –
Gewerkschaft für die Landesbeschäftigten in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle Graf-Adolf-Straße 84 | 40210 Düsseldorf

Telefon (0211) 1 79 59 60

Telefax (0211) 1 79 59 63

E-Mail info@vdla-dbb.de

Internet www.vdla-dbb.de

November 2017

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG DES VDLA DBB	5
SCHAUBILD: ORGANIGRAMM	19
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEWERKSCHAFTSTAGE DES VDLA DBB	21
WAHLORDNUNG	25
SCHAUBILD: ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESVORSTAND VDLA DBB	29
ARBEITSKAMPF- UND STREIKGELDUNTERSTÜTZUNGSORDNUNG DES VDLA DBB	31
GESCHÄFTSORDNUNG DER TARIFKOMMISSION DES VDLA DBB	37
SATZUNG DER VDLA JUGEND NRW	41
RECHTSSCHUTZORDNUNG DES DBB NRW	49
SCHIEDSORDNUNG DES DBB NRW	59

Satzung des vdlA dbb

beschlossen 1949 auf der Gründungsversammlung, zuletzt geändert auf dem Gewerkschaftstag am 27. April 2017 in Kaarst

I. NAME, SITZ, ZWECK

§ 1

- (1) Der Name lautet: „Verband der Landes-Beamten, -Angestellten und -Arbeiter Nordrhein-Westfalen –vdlA dbb– Gewerkschaft für die Landesbeschäftigten in Nordrhein-Westfalen. Er ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion nordrhein-westfalen -DBB NRW- und über die Kooperation mit komba bund Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.
- (2) Der vdlA dbb bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der vdlA dbb hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (4) Im Geschäftsverkehr kann der vdlA dbb den Namen vdlA gewerkschaft führen.

§ 2

- (1) Zweck des vdlA dbb ist
 1. die Vertretung der Mitglieder bei der Regelung ihrer beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange,
 2. die Erhaltung, Förderung und Stärkung des Berufsbeamtentums im Rahmen des Grundsatzprogramms des dbb beamtenbund und tarifunion sowie im gleichen Maße die Wahrnehmung der kollektiven Interessen der im vdlA dbb organisierten Tarifbeschäftigten, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen. Er bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe seiner Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung.

- (2) Der vdlA dbb bekämpft aktiv jeden Versuch, die Rechte Einzelner sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung des Staates anzutasten.

II. MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

§ 3

- (1) Mitglieder können Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und vollständig oder teilweise rechtlich verselbstständigte bzw. privatisierte Bereiche sein. Mitglieder i. S. v. Satz 1 können auch Beschäftigte anderer Bundesländer sein, soweit sie nicht bereits bei anderen dbb-Gewerkschaften organisiert sind. Als Beschäftigte gelten Beamtinnen bzw. Beamte, Tarifbeschäftigte und Auszubildende. Den Beschäftigten stehen ehemalige Beschäftigte und Hinterbliebene gleich. Mit dem kooperativen Beitritt einer Organisation wird die mittelbare Mitgliedschaft für alle dieser Organisation Angeschlossenen erworben. Eine Mitgliedschaft für Angehörige/Mitglieder einer konkurrierenden Organisation ist ausgeschlossen.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand der Fachgruppe (§ 6 Abs. 1) bzw. bei der für die Dienst- oder Beschäftigungsstelle zuständigen Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3) beantragt werden.
- (3) Ist an einer Dienst- oder Beschäftigungsstelle weder eine Fachgruppe gebildet noch eine Vertrauensperson gewählt, sind Aufnahmeanträge an eine benachbarte Fachgruppe zu richten. Benachbart ist die Fachgruppe, die einen regionalen oder inhaltlich wirkungsvollen Bezug zur Erreichung der Ziele der vdlA gewerkschaft hat.
- (4) Die Aufnahme kann vom Fachgruppenvorstand (§ 6 Abs. 1) oder von der Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3) schriftlich abgelehnt werden. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde ist zulässig und vom Landesvorstand (§ 13) mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden und der Antragstellerin/dem Antragsteller zuzustellen. Der Fachgruppenvorstand oder die Vertrauensperson wird entsprechend informiert.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt,
1. durch Tod,
 2. durch Austritt,
 3. bei einem dem vdla dbb gegenüber schriftlich anzuzeigenden Wechsel zu einer anderen Mitgliedsgewerkschaft bzw. zu einem anderen Mitgliedsverband des dbb beamtenbund und -tarifunion,
 4. durch Ausschluss,
 5. durch Ausschluss bei Beitragsrückstand für 6 Monate, wenn die schriftliche Aufforderung zur Regelung des Rückstandes innerhalb von 14 Tagen nicht beantwortet wird.
- (7) Der Austritt nach Abs. 6 Nr. 2 kann nur unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem zuständigen Fachgruppenvorstand (§ 6 Abs. 1) bzw. gegenüber der zuständigen Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3) erklärt werden.

Soweit Mitglieder Streikgeldunterstützung erhalten haben, wird der Austritt nur nach Maßgabe der in der Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung festgelegten Regelungen wirksam. Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

- (8) Der Ausschluss nach Abs. 4 Nr. 4 ist zulässig, wenn ein Mitglied
1. dem Bekenntnis nach § 1 Abs. 2 oder den in § 2 aufgeführten Verbandszielen zuwiderhandelt oder sich verbandsschädigend betätigt,
 2. der Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen der Organe des Verbandes trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
 3. Mitglied einer Partei oder sonstigen Organisation ist, deren Arbeit gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist.

Der Ausschluss muss vom Fachgruppenvorstand bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 3 vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und zugestellt werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 3 beim Hauptvorstand zulässig, der über die Beschwerde auf

seiner nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft. Beiträge sind nicht nach zu erheben, wenn der Ausschluss wirksam wird.

- (9) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem vdlA dbb. Das ausgeschiedene Mitglied oder seine Rechtsnachfolge haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils des Vermögens des vdlA dbb. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gewerkschaftstag nach dem im Finanzplan ermittelten Bedarf festgesetzt. Die Fachgruppen sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag von ihren Mitgliedern im Rahmen der vom Gewerkschaftstag beschlossenen Beitragsordnung einzuziehen und an den vdlA dbb abzuführen.

§ 5

Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse des vdlA dbb gebunden und zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

III. ORGANISATION

§ 6

- (1) Bei Dienst- oder Beschäftigungsstellen (Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und vollständig oder teilweise rechtlich verselbständigte bzw. privatisierte Bereiche) mit 50 und mehr Mitgliedern werden Fachgruppen gebildet. Sie wählen einen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand und benennen diese Vorstandsmitglieder dem Landesvorstand.
- (2) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Ihre Tätigkeit muss dabei auf die Gewerkschaftsziele der vdlA gewerkschaft ausgerichtet sein.

- (3) Bis zur Erreichung der für die Bildung einer Fachgruppe erforderlichen Mitgliederzahl werden die Mitglieder von einer Vertrauensperson betreut. Die Vertrauensperson wird von den Mitgliedern gewählt und dem Landesvorstand mitgeteilt.
- (4) Die Fachgruppen können sich mit Zustimmung des Landesvorstands zusammenschließen, wenn dies zweckmäßig ist. Sie können auch die Mitglieder der ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienst- oder Beschäftigungsstellen betreuen, soweit es dort keine eigene Fachgruppe gibt.
- (5) Mitglieder in unmittelbaren oder mittelbaren Organisationseinheiten des Landes, bei denen es keine eigene Fachgruppe im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung gibt, schließen sich einer Fachgruppe an. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Über Ausnahmen von den Abs. 1 bis 5 entscheidet der Landesvorstand. Eine Beschwerde beim Gewerkschaftstag ist zulässig.

§ 7

Zur Förderung der Jugendarbeit sind Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der „Jugend des Verbandes der Landes-Beamten, -Angestellten und -Arbeiter Nordrhein-Westfalen im Deutschen Beamtenbund –vdla-jugend nrw–“ zusammengefasst. Sie wählen eine Landesjugendleitung nach Maßgabe der Jugendsatzung. Die Jugendsatzung muss an den Grundsätzen dieser Satzung ausgerichtet sein und gehört als Anlage zur Satzung des vdla dbb.

§ 8

- (1) Der Landesvorstand beruft zur Wahrung und Förderung von Interessen der Tarifbeschäftigten und von tariflichen Angelegenheiten eine Tarifkommission. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge machen.
- (2) Die Tarifkommission besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Sie soll die Breite und Vielfalt der Mitgliederstruktur abbilden. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

- (3) Neben der/dem Vorsitzenden der Tarifkommission haben 4 weitere Mitglieder Sitz und Stimme im Hauptvorstand.
- (4) Die Tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtszeit der Tarifkommission endet mit der Amtsperiode des Landesvorstands. Bis zur Berufung einer neuen Tarifkommission führt die bisherige die Geschäfte weiter, höchstens jedoch 6 Monate.

IV. RECHTSSCHUTZ

§ 9

Jedes Mitglied hat im Rahmen der vom dbb beamtenbund und tarifunion nordrhein-westfalen erlassenen Rechtsschutzordnung Anspruch auf Rechtsbetreuung (Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz).

V. ORGANE DES VERBANDES UND IHRE AUFGABEN

§ 10

- (1) Organe des vdlA dbb sind:
 1. der Gewerkschaftstag,
 2. der Hauptvorstand,
 3. der Landesvorstand.
- (2) In den Organen des vdlA dbb sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.
- (3) Der Landesvorstand gem. § 13 der Satzung erhält eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Geschäftsordnung nach § 13 Abs. 4 der Satzung. Im Übrigen ist die Mitarbeit ehrenamtlich.

§ 11

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des vdlA dbb. Er findet zur Mitte und zum Ende der fünfjährigen Amtsperiode des Vorstandes (§ 13 Abs. 6 der Satzung) statt. Die Delegierten sind namentlich und schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Beifügung der Tagungsordnung einzuladen. Der Gewerkschaftstag ist außerdem einzuberufen, wenn der Hauptvorstand dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Er besteht aus den Delegierten der Fachgruppen und den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Mitgliedern der Tarifkommission nach § 8 Abs. 3 sowie einem weiteren Mitglied der Landesjugendleitung nach § 7.
- (2) Die Fachgruppen entsenden in den Gewerkschaftstag für je 50 Mitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten mit Stimmrecht und eine weitere Delegierte bzw. einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht, wenn die unberücksichtigt gebliebene Spitze 25 Mitglieder erreicht. Fachgruppen mit weniger als 50 Mitgliedern (§ 6 Abs. 3) entsenden eine Delegierte bzw. einen Delegierten mit Stimmrecht. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember des Vorjahres, für die die Fachgruppen Beiträge an den vdlA dbb abgeführt haben.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung werden dabei nicht angerechnet; sie sind stimmberechtigt.
- (4) Den Ablauf des Gewerkschaftstages regelt die Geschäftsordnung (Anlage zu § 11 Abs. 4).
- (5) Der Gewerkschaftstag nimmt entgegen und beschließt über
 1. den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr,
 2. den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Landesvorstandes und des Hauptvorstandes,
 4. die Wahl des Landesvorstandes (§ 13); die Einzelheiten regelt die Wahlordnung,
 5. die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer (§ 15 Abs. 3),
 6. Anträge des Landesvorstandes, des Hauptvorstandes, der Fachgruppen, der vdlA jugend nrw und der Tarifkommission an den Gewerkschaftstag, die 6 Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim

- Landesvorstand eingegangen sein müssen,
7. die Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung für Tarifbeschäftigte (§ 8),
 8. Dringlichkeitsanträge,
 9. Satzungsänderungen (§ 17),
 10. die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag,
 11. die Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstandes,
 12. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 13. die Beitragsordnung,
 14. die Mitgliedschaft in oder die Kooperation mit einer übergeordneten Organisation,
 15. Beschwerden nach § 6 Abs. 6 der Satzung.
- (6) Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt.

§ 12

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
1. den Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 13),
 2. den Fachgruppenvorsitzenden (§ 6),
 3. 4 weiteren Mitgliedern der Tarifkommission (§ 8 Abs. 3),
 4. einem weiteren Mitglied der Landesjugendleitung,
 4. den Vorsitzenden der DBB NRW Stadt- und Kreisverbände, soweit sie Mitglied des vdlA dbb sind.
- (2) Im Verhinderungsfall benennen für
- die Landesjugendleitung deren Mitglieder,
 - die/den Fachgruppenvorsitzende/n die jeweiligen Fachgruppen,
 - die Tarifkommission deren Mitglieder
- seine/ihre Vertreter/innen.
- (3) Der Hauptvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und beschließt insbesondere über

1. den Finanzplan für die Kalenderjahre, in denen kein Gewerkschaftstag stattfindet,
 2. die Entlastung des Landesvorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichtes, soweit in dem jeweiligen Kalenderjahr kein Gewerkschaftstag stattfindet,
 3. den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung für den Gewerkschaftstag,
 4. außerordentliche Gewerkschaftstage,
 5. die Einsetzung von Ausschüssen,
 6. Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 3,
 7. Richtlinien nach § 16,
 8. Fragen grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist.
- (4) Auf Antrag wird mit Stimmkarten abgestimmt. Für je 50 Mitglieder erhalten die Fachgruppen eine Stimmkarte. Jede Fachgruppe erhält mindestens eine Stimmkarte. Die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 13), der Tarifkommission (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) und die Vertreter der vdla jugend nrw erhalten je eine Stimmkarte.

§ 13

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Schatzmeister/in,
 4. 4 weiteren Vorstandsmitgliedern,
 5. der Landesjugendleiterin/dem Landesjugendleiter und
 6. der/dem Vorsitzenden der Tarifkommission.
- (2) Er kann für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsgemeinschaften bilden und bis zur Dauer eines Jahres themenbezogene oder projektbezogene Ausschüsse bilden sowie Mitglieder kooptieren. Bei Bedarf ist eine Verlängerung zulässig. Spätestens mit dem Ende der Amtszeit des gewählten Landesvorstandes enden diese Kooptierungen, Arbeitsgemeinschaften oder Ausschusstätigkeiten.

- (3) Er bestellt für die Dauer seiner Amtszeit eine(n) Seniorenbeauftragte(n). Diese/r hat in Seniorenangelegenheiten ein jederzeitiges Vortragsrecht.
- (4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung sind die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vorsitzenden haben die Stellung gesetzlicher Vertretung im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Der Landesvorstand wird – mit Ausnahme der Landesjugendleiterin/des Landesjugendleiters und der/des Vorsitzenden der Tariff Kommission – vom Gewerkschaftstag in getrennten Wahlgängen für 5 Jahre gewählt, auf Antrag findet geheime Wahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (Anlage zu § 13 Abs. 6).
- (7) Ist die/der Vorsitzende verhindert, die Funktion auszuüben, nimmt diese eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden bis zum Wegfall der Verhinderung der/des Vorsitzenden, längstens jedoch bis zum nächsten Gewerkschaftstag, wahr. Sind auch diese verhindert, die Funktion stellvertretend wahrzunehmen, wählt der durch das Vorstandsmitglied nach Abs. 1, Nr. 3. und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes sofort einzuberufende Hauptvorstand für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes ein Mitglied des Vorstandes zur/zum Vorsitzenden. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (8) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Landesvorstand – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der Tariff Kommission und der/des Landesjugendleiterin/Landesjugendleiters – infolge Erlöschens der Mitgliedschaft oder Niederlegung des Amtes wählt der Hauptvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Bis zur Nachwahl kann der Landesvorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.
- (9) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des vdl a dbb und die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben.
- (10) Die Amtszeit des Landesvorstands endet mit der Wahl eines neuen Landesvorstands.

VI. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

- (1) Grundlage für die Haushalts- und Kassenführung ist der für das Geschäftsjahr aufzustellende Finanzplan, der vom Gewerkschaftstag (§ 11 Abs. 5 Nr. 1) bzw. Hauptvorstand (§ 12 Abs. 4 Nr. 1) beschlossen wird.
- (2) Der Landesvorstand stellt den Entwurf auf und übersendet ihn den stimmberechtigten Delegierten mindestens 3 Wochen vor dem Gewerkschaftstag bzw. vor der Sitzung des Hauptvorstandes.
- (3) Das Rechnungswesen und die Buchhaltung der vdla gewerkschaft wird von 2 vom Gewerkschaftstag für 5 Jahre zu wählenden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern im Rahmen dieser Satzung sowie der satzungsgemäßen Beschlüsse geprüft. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl von neuen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.

§ 16

Der Hauptvorstand beschließt Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Prüfung des Haushalts und über Reisekosten in den "Richtlinien für die Haushalts- und Kassenführung".

VII. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

- (1) Satzungsänderungen werden vom Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der nach § 11 Abs. 1 bis 3 stimmberechtigten Delegierten beschlossen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Änderungen der Anlage zu § 11 Abs. 4 (Geschäfts-

ordnung) und § 13 Abs. 7, (Wahlordnung), die durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden können.

§ 18

Die Auflösung des vdlA dbb kann von einem für diesen Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Gewerkschaftstag ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen eines Monats ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Gewerkschaftstag.

VIII. REDAKTIONELLE ERMÄCHTIGUNG, INKRAFTTRETEN

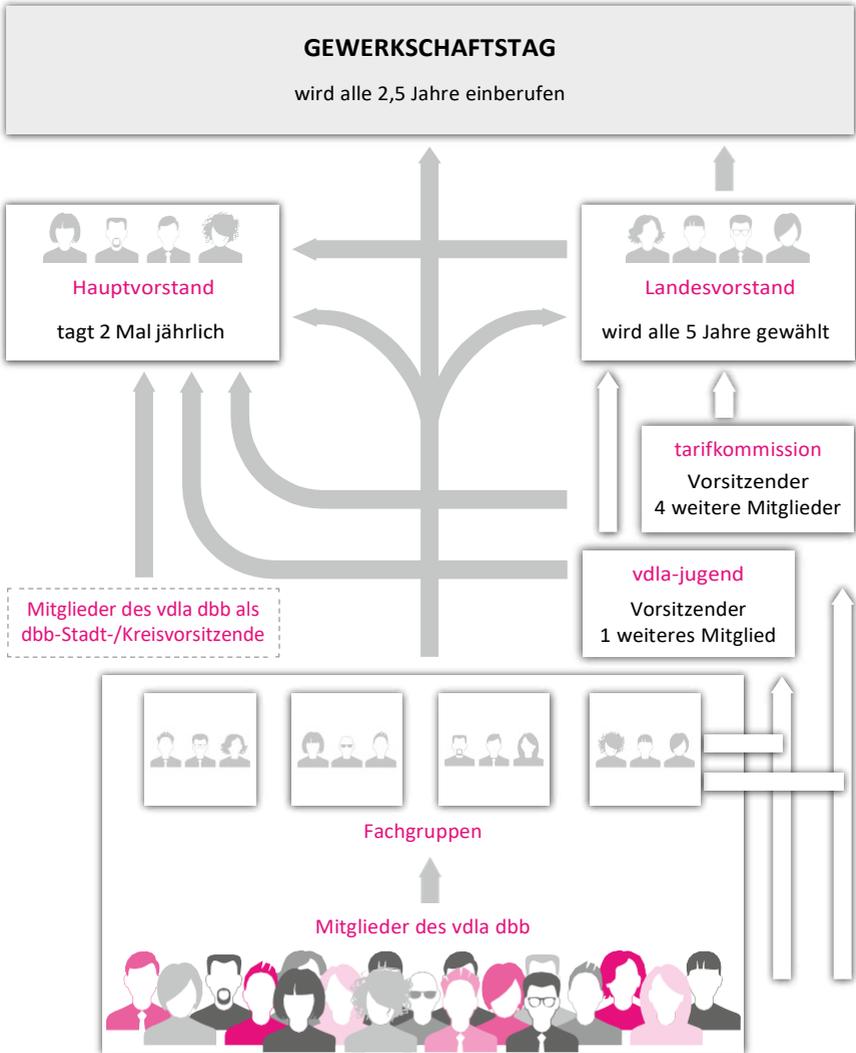
§ 19

Der Landesvorstand ist ermächtigt, bestehende Anhangvorschriften zur Satzung und Ausführungsvorschriften des Hauptvorstandes auf Grund von beschlossenen Satzungsänderungen redaktionell zu überarbeiten und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 20

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schaubild: Organigramm



Geschäftsordnung für die Gewerkschaftstage des vdlA dbb

(Anlage zu § 11 Absatz 4 der Satzung)

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der vdlA Gewerkschaft, im Verhinderungsfalle eine bzw. einer der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, eröffnet und schließt den Gewerkschaftstag.
- (2) Der Gewerkschaftstag wählt eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter und 2 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer als Präsidium. Das Präsidium leitet den Gewerkschaftstag von der Amtsübernahme bis zum Schluss der Tagung.

Zur Unterstützung des Präsidiums wählt der Gewerkschaftstag einen Ältestenausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern der stimmberechtigten Delegierten.

Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer können sich im Vorsitz ablösen. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann zur Ordnung rufen und das Wort entziehen, wenn die Rednerinnen bzw. Redner den Boden der Sachlichkeit und Kollegialität verlassen. Gegen eine solche Maßnahme ist die Beschwerde an den Ältestenausschuss zulässig.

Auf Antrag der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters oder eines stimmberechtigten Mitglieds kann der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Diese bezieht sich nicht auf Mitglieder des Landesvorstandes, die Anträge begründen.

- (3) Die Niederschrift über den Gewerkschaftstag führt ein Landesvorstandsmitglied oder eine/ein Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle. In der Niederschrift sind mindestens das Ergebnis von Wahlen und das Ergebnis der Beratung von Anträgen zum Gewerkschaftstag festzuhalten.

Abschriften der Niederschrift sind den Fachgruppen (§ 6 Abs. 1 der Satzung) und den Vertrauenspersonen (§ 6 Abs. 2 der Satzung) innerhalb

von 2 Monaten nach dem Gewerkschaftstag zuzuleiten. Diese können Einwände gegen die Niederschrift innerhalb einer Frist von 2 weiteren Monaten nach Zustellung beim Landesvorstand schriftlich erheben. Einwände zu offensichtlich geringfügigen Unrichtigkeiten sind nicht zulässig. Über Einwände entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, sobald das Präsidium die Leitung übernommen hat. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten (§ 11 Abs. 2 und 3 der Satzung) anwesend sind und dies auf Antrag vom Präsidium festgestellt ist.
- (5) Zur Durchführung von Wahlen und zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 nicht stimmberechtigten Delegierten, gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt im Landesvorstand kandidieren. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Das Präsidium stellt die Wahlergebnisse fest und gibt diese bekannt.
- (6) Der Gewerkschaftstag kann weitere Ausschüsse einsetzen.
- (7) Zu Wort können sich sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte melden. Die Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
- (8) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bestimmt sich nach dem Eingang der schriftlichen Meldungen beim Präsidium. Die Mitglieder des Landesvorstandes können ohne schriftliche Meldung auch außerhalb der Rednerinnen- bzw. Rednerliste das Wort erhalten.
- (9) Dringlichkeitsanträge (§ 11 Abs. 5 Nr. 8 der Satzung) sind solche Anträge, die nach Ablauf der Frist in § 11 Abs. 5 Nr. 6 der Satzung gestellt worden sind. Sie müssen von 10 stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sein. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet der Gewerkschaftstag ohne Aussprache.
- (10) Das Wort zur Geschäftsordnung wird erst erteilt, wenn die bzw. der im Zeitpunkt der Wortmeldung vortragende Rednerin bzw. Redner die Ausführungen beendet hat. Wer zur Geschäftsordnung spricht, darf nicht zur Sache sprechen.

- (11) Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerinnen- bzw. Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist nur je eine Rednerin bzw. ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

Wird der Antrag angenommen, so ist bei dem Antrag auf Schluss der Debatte die Aussprache über den behandelten Punkt damit erledigt. Bei dem Antrag auf Schluss der Rednerinnen- bzw. Rednerliste ist vor Abstimmung die Rednerinnen- bzw. Rednerliste bekannt zu geben; wird dieser Antrag angenommen, so sprechen nur noch die auf der Liste bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner.

- (12) Ist bei der Beratung der Anträge ein eingesetzter Ausschuss nicht einheitlicher Auffassung, so spricht je ein Ausschussmitglied für und gegen den Antrag. Der Gewerkschaftstag entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Wahlordnung

für die Wahl des Landesvorstandes des vdlA dbb und für die Ersatzwahl gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung (Anlage zu § 13 Absatz 6 der Satzung)

§ 1

Der Gewerkschaftstag wählt den Landesvorstand für 5 Jahre und zwar

1. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
2. 3 stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister und
5. 4 weitere Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim und für die Nrn. 1 bis 3 in getrennten Wahlgängen, die Wahl nach Nr. 4 erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Landesjugendleiterin bzw. der Landesjugendleiter und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Tarifkommission des vdlA dbb sind kraft Amtes Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5, 6 der Satzung.

§ 2

Die Wahl wird vom Präsidium des Gewerkschaftstages geleitet. Es bedient sich dabei des vom Gewerkschaftstag gewählten Wahlausschusses mit 3 Mitgliedern, die nicht zu den stimmberechtigten Delegierten gehören dürfen und nicht für ein Amt im Landesvorstand kandidieren dürfen.

§ 3

Vorschlagsberechtigt ist jede bzw. jeder stimmberechtigte Delegierte (§ 11 Abs. 2 und 3 der Satzung). Der Vorschlag ist beim Präsidium bei der Behandlung des entsprechenden Punktes der Tagesordnung schriftlich anzubringen. Im Falle der Abwesenheit einer bzw. eines zur Wahl vorgeschlagenen muss die Zustimmung und für den Fall der Wahl eine Annahmeerklärung mit dem Wahlvorschlag schriftlich vorliegen. Das Präsidium stellt dann die zur Wahl gestellten Kandidatinnen bzw. Kandidaten fest. Nach dieser Feststellung können keine neuen Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden.

Das Präsidium gibt den Kandidatinnen bzw. Kandidaten Gelegenheit, sich dem

Gewerkschaftstag vorzustellen. Ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet, entscheidet der Gewerkschaftstag.

§ 4

Es wird mit vorbereiteten faltbaren Stimmzetteln gewählt, auf die die Namen der zu Wählenden eingetragen werden. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die (mindestens) einen Namen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, welcher vom Präsidium nicht als Wahlvorschlag bekannt gegeben wurde,
- oder
2. in denen bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters mehr als ein Name angegeben ist und bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder mehr als 3 bzw. 4 Namen angekreuzt oder angegeben sind, als Positionen zur Wahl stehen.

Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

§ 5

Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt. Erreichen mehr als 3 Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Amt der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß Satz 1, so sind die 3 Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Wird diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. Das gleiche gilt für die Ersatzwahl gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung.

Ergibt sich bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden Stimmgleichheit, so ist bei mehr als 3 Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Wahl für die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Als weitere Mitglieder des Landesvorstandes sind diejenigen gewählt, die die jeweils höchste Stimmenzahl erhalten.

Ergibt sich bei diesem Wahlgang eine Stimmengleichheit, und es gibt mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber als Positionen zur Wahl stehen, ist die Wahl für die Betroffenen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Das Präsidium befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Zustimmung ist der Wahlgang abgeschlossen. Über Wahleinsprüche entscheidet der Ältestenausschuss.

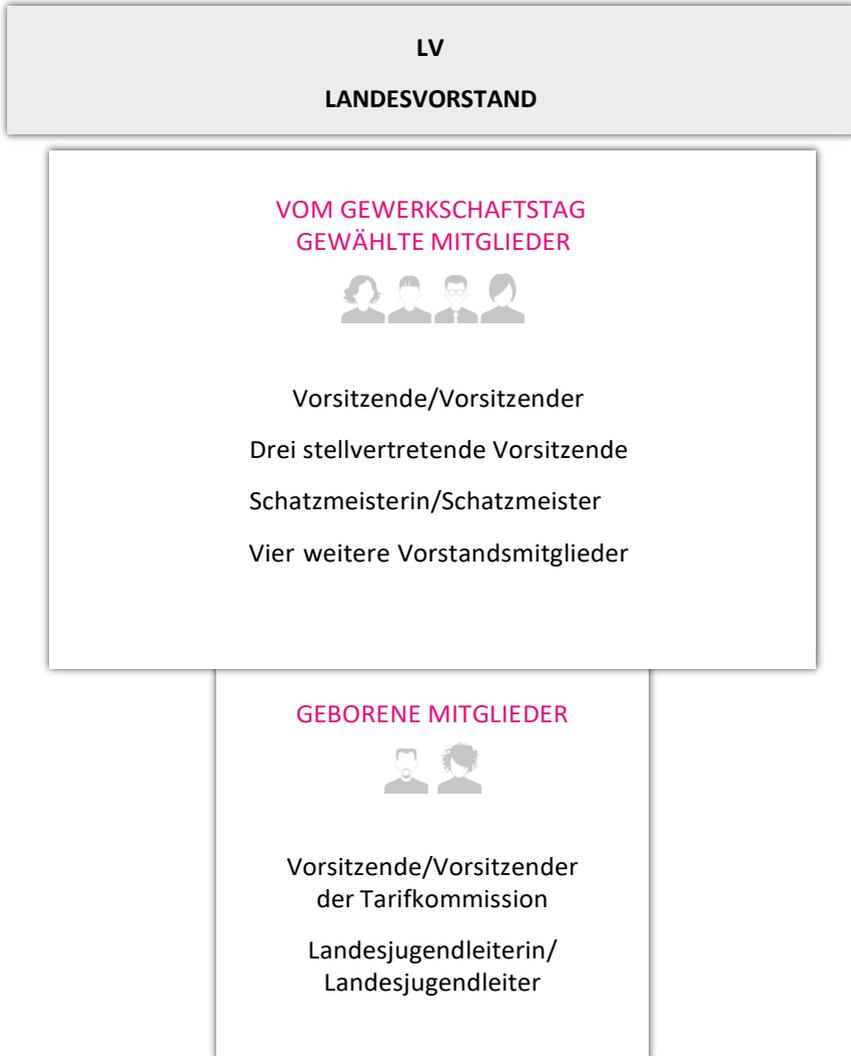
§ 8

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung, enthalten muss. Sie ist vom Präsidium zu unterzeichnen und als Anlage der Niederschrift über den Gewerkschaftstag beizufügen.

§ 9

Für die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gilt die Wahlordnung entsprechend.

Schaubild: Zusammensetzung des Landesvorstand vdlA dbb



Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung des vdl a dbb

i.d. Fassung des Beschlusses des Gewerkschaftstages am 1. März 2012 in Duisburg

i.V.m. dem Beschluss des Hauptvorstandes am 5. Dezember 2012 in Düsseldorf

§ 1 Allgemeines

Der Streik ist das letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

Er kann grundsätzlich erst eingeleitet werden, wenn alle Verhandlungen, einschließlich vereinbarter Schlichtungsverhandlungen, ergebnislos beendet sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung gilt für alle Arbeitskampfmaßnahmen, die vom vdl a dbb oder unter ihrer Beteiligung vorbereitet und durchgeführt werden. Sie gilt auch, wenn lediglich einzelne vdl a Fachgruppen betroffen sind.

Die Arbeitskampfordnung und die Streikgeldunterstützungsordnung der komba gewerkschaft (Bund) und die damit einbezogene Arbeitskampfordnung und Streikgeldunterstützungsordnung des dbb sind für den vdl a dbb bindend. Sie finden unmittelbar Anwendung, soweit in dieser Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Die Tarifkommission des vdl a dbb kann ergänzend Arbeitskampfrichtlinien beschließen, die der Zustimmung des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes der komba gewerkschaft bedürfen.

§ 3 Landesstreikleitung

Die Tarifkommission des vdl a dbb bildet die Landesstreikleitung.

Die Landesstreikleitung leitet nach Abstimmung mit der Bundesstreikleitung der komba gewerkschaft alle für eine ordnungsgemäße Durchführung des Streiks notwendigen Maßnahmen ein und überwacht diese. Die bzw. der Vorsitzende der Tarifkommission ist Landesstreikleiterin bzw. Landesstreikleiter. Bei Verhinderung nimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Tarifkommission diese Funktion wahr.

Die Landesstreikleitung hat insbesondere die Aufgaben:

- die Urabstimmung, die Streikfreigabe sowie deren Aussetzung oder Beendigung den Fachgruppen des vdlA dbb bekannt zu geben,
- die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen zwischen der komba gewerkschaft (Bund) und den Fachgruppen des vdlA dbb zu koordinieren sowie abschließend zu genehmigen und
- alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße und wirksame Durchführung des Arbeitskampfes gewährleisten.

§4 Aufgaben der Fachgruppen

Die Fachgruppen des vdlA dbb sind dafür verantwortlich, dass

- Vorgaben der Landesstreikleitung umgesetzt werden,
- Urabstimmungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- in den einzelnen Dienststellen und Einrichtungen die Voraussetzungen für erfolgreiche Arbeitskampfmaßnahmen nach Abstimmung mit der Landesstreikleitung geprüft und geschaffen werden,
- die von Arbeitskampfmaßnahmen betroffenen Arbeitgeber benachrichtigt und ggf. Notdienstarbeiten vereinbart werden,
- die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen vor Ort ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- die Streikerfassungslisten und Abrechnungslisten ordnungsgemäß geführt werden,
- Streikgelder ausgezahlt werden (siehe § 6)

und

- die Landesstreikleitung unverzüglich über zu erwartende oder tatsächliche Arbeitskampfmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht von der komba gewerkschaft und des vdlA dbb beschlossen

wurden, informiert wird.

Die Fachgruppen des vdla dbb benennen örtliche Streikleitungen und Vertreter zur Unterstützung der Landesstreikleitung und geben diese der Landesstreikleitung bekannt.

An Dienst- bzw. Beschäftigungsstellen ohne eigene Fachgruppe können Vertrauenspersonen nach § 6 Abs. 2 der Satzung von der Landesstreikleitung zur örtlichen Streikleitung benannt werden.

§ 5 Beginn und Beendigung des Streiks

Urabstimmung und die Durchführung von Streiks sowie Warnstreiks sind an entsprechende Beschlüsse der komba gewerkschaft (Bund) gebunden. Dies gilt auch, sofern regionale Tarifverhandlungen betroffen sind.

Ein Aufruf zum Streik und Streikfreigaben im Einzelnen erfolgen durch die komba gewerkschaft (Bund). Für die Beendigung des Streiks gilt Entsprechendes.

§ 6 Streikkosten

Der vdla dbb zahlt an seine Mitglieder Streikgelder und Warnstreikgelder. Streikgelder werden vom Landesvorstand ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Beitritt zum vdla dbb soll vor der Ausrufung von Streiks oder Warnstreiks erfolgen.
- Die Mitgliedsbeiträge werden in zutreffender Höhe gezahlt.
- Das Mitglied beteiligt sich an Arbeitskampfmaßnahmen des vdla dbb oder wird an der Arbeitsaufnahme gehindert (z. B. Aussperrung). Dies muss durch den Streikausweis bzw. die Streikerfassungslisten vollständig dokumentiert sein.
- Der Arbeitgeber nimmt tatsächlich einen Lohn- bzw. Gehaltsabzug vor. Dieser muss durch Aushändigung (Kopie) der jeweiligen Gehaltsabrechnungen oder durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Über die Höhe der Streikgeldunterstützung und den Auszahlungsmodus beschließt nach Abstimmung mit der komba gewerkschaft (Bund) die

Tarifkommission des vdlA dbb im Benehmen mit dem Landesvorstand.
Für Mitglieder, die Streikgeldunterstützung erhalten haben, ist ein Austritt aus dem vdlA dbb in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Streiks nicht möglich. Danach gilt die Frist des § 3 Abs. 5 der Satzung des vdlA dbb.

Der vdlA dbb erhält als Mitgliedsgewerkschaft über die komba gewerkschaft (Bund) Erstattungen aus dem Aktionsfonds des dbb. Die Abrechnung erfolgt durch die vdlA Fachgruppen an die komba gewerkschaft (Bund) über den Landesvorstand. Über die erstattungsfähigen Streikgelder hinausgehende Kosten werden, nach Abstimmung mit der Landesstreikleitung und dem Landesvorstand, vom vdlA dbb oder der jeweiligen vdlA Fachgruppe selbst getragen.

Abweichende Regelungen können, in begründeten Ausnahmefällen, nach Abstimmung mit der komba gewerkschaft (Bund) von der Tarifkommission des vdlA dbb beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.

Für den Fall, dass der vdlA dbb von der komba gewerkschaft (Bund) zur anteiligen Wiederauffüllung des Aktionsfonds des dbb herangezogen wird, entscheidet die Tarifkommission im Einvernehmen mit dem Landesvorstand über alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Geschäftsordnung der Tariffkommission des vdlA dbb

in der Fassung des Beschlusses der Tariffkommission vom 26. Oktober 2006
Die Tariffkommission des vdlA dbb gibt sich gemäß § 8 Abs. 4 d. S. nachfolgende Geschäftsordnung

§ 1 Name

- (1) Die Tariffkommission führt im Außenverkehr die Bezeichnung „tariffkommission vdlA dbb“.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck der Tariffkommission ist die Wahrung und Förderung von Interessen der Tariffbeschäftigten und von tarifflichen Angelegenheiten.
- (2) Die Tariffkommission berät die Beschlussgremien des vdlA dbb in ihrer gewerkschaftlichen Arbeit in Fragen der Tariffpolitik und in Angelegenheiten der organisierten Tariffbeschäftigten. Sie nimmt ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des vdlA dbb wahr.

§ 3 Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Die vom Landesvorstand bestellten Mitglieder der Tariffkommission wählen aus ihrer Mitte
 - a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Tariffkommission und
 - b) eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden der Tariffkommission.
- (2) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen. Auf besonderen Antrag eines Mitglieds der Tariffkommission ist geheim zu wählen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Vorsitzenden/des Vorsitzenden in der laufenden Amtszeit übernimmt die stellvertretende Vorsitzende/

der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bis eine Nachwahl durch die Tarifkommission erfolgt ist. Auf Antrag eines Mitglieds der Tarifkommission ist die Nachwahl innerhalb eines Monats durchzuführen.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden in der laufenden Amtszeit erfolgt eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der Beschlüsse, werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung wahrgenommen. Die Sitzungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Tarifkommission tagt mindestens vierteljährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder muss die Vorsitzende/der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. Der Antrag muss den Grund der Einberufung oder einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.
- (4) Ein weiteres Mitglied übernimmt auf Beschluss der Tarifkommission die Aufgaben der Schriftführung. Insbesondere sind über die Sitzungen der Tarifkommission Ergebnisniederschriften zu fertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer nach Abstimmung mit der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder der Tarifkommission erhalten hiervon eine Abschrift.
- (5) Die Übertragung von Sitz und Stimmrecht an 4 weitere Mitglieder der Tarifkommission gemäß § 8 Abs. 3 d. S. erfolgt durch Beschluss.

§5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung der Tarifkommission am 26. Oktober 2006 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Satzung der vdla jugend nrw

§ 1 Name und Zusammensetzung

- (1) Die Jugend des Verbandes der Landes-Beamten, -Angestellten und -Arbeiter Nordrhein-Westfalen -vdla dbb-, nachfolgend vdla jugend nrw genannt, ist der Zusammenschluss aller Mitglieder des vdla dbb bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung sowie die übrigen Funktionsträger/innen dürfen das 27. Lebensjahr überschreiten.
- (3) Die Satzung des vdla dbb ist für sie verbindlich.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung ist der/die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung berechtigt. Die Vorsitzenden haben die Stellung gesetzlicher Vertretung im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die vdla jugend nrw hat ihren Sitz in Düsseldorf. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Landesjugendleiters / der jeweiligen Landesjugendleiterin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft in der dbb jugend nrw

Die vdla jugend nrw ist Mitglied der Deutschen Beamtenbund-Jugend, Landesbund Nordrhein-Westfalen -dbb jugend nrw-.

§ 4 Zweck

- (1) Die vdla jugend nrw führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

- (2) Die vdla jugend nrw vertritt und fördert die verbandspolitischen Interessen ihrer Mitglieder.
- (3) Die vdla jugend nrw ist berechtigt, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu nehmen.
- (4) Die vdla jugend nrw bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zum sozialen Rechtsstaat. Sie bekämpft aktiv jeden Versuch, die Rechte des Einzelnen sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung des Staates anzutasten.
- (5) Die vdla jugend nrw ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Organe

- (1) Organe der vdla jugend nrw sind:
 - a) der Landesjugendtag,
 - b) der Landesjugendausschuss,
 - c) die Landesjugendleitung.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen der vdla jugend nrw ist ehrenamtlich.

§ 6 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der vdla jugend nrw. Er findet alle 4 Jahre statt. Die Landesjugendleitung hat Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge mindestens 4 Wochen vorher den Delegierten schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Eine Vorankündigung ist mindestens 3 Monate vorher zu veröffentlichen.
- (2) Anträge zum Landesjugendtag können von der Landesjugendleitung und jedem Mitglied der vdla jugend nrw gestellt werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich bei der Landesjugendleitung einzureichen.

Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendtag.

- (3) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:
- der Landesjugendleitung und
 - den Delegierten der Fachgruppen.
- (4) Die Fachgruppen entsenden je angefangene 5 Mitglieder im Sinne des § 1 der Satzung einen Vertreter, mindestens jedoch 2. Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem der Landesjugendtag stattfindet.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesjugendleitung ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

§ 7 Aufgaben des Landesjugendtages

Der Landesjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Behandlung aller Jugendfragen und Festlegung der Grundsatzpositionen der vdla jugend nrw;
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesjugendleitung;
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer;
- d) Entlastung der Landesjugendleitung;
- e) Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren. Landesjugendleiter/in und stellvertretende/r Landesjugendleiter/in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Näheres regelt eine nach § 13 vom jeweiligen Landesjugendtag zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung;
- f) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatz-Kassenprüfer/innen nach § 14;

- g) Behandlung der vorliegenden Anträge und
- h) Satzungsänderungen.

§ 8 Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern der Landesjugendleitung
- je einem Mitglied der Fachgruppen.

Fachgruppen mit mehr als 10 Mitgliedern entsenden 2 Vertreter, Fachgruppen mit mehr als 20 Mitgliedern entsenden 3 Vertreter.

Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Zahl der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem der Landesjugendtag stattfindet.

§ 9 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Der Landesjugendausschuss findet einmal jährlich statt und nimmt die Aufgaben des Landesjugendtages nach § 7 mit Ausnahme der § 7 e, f und h (Wahl der Landesjugendleitung und der Kassenprüfer/innen und Satzungsänderungen) wahr, soweit nicht § 10 dieser Satzung andere Möglichkeiten zulässt.

§ 10 Landesjugendleitung

(1) Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- dem/der Landesjugendleiter/in,
- dem/der stellvertretenden Landesjugendleiter/in,
- 3 Beisitzer/innen, von denen eine/r die Funktion des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin wahrnimmt.

(2) Es werden darüber hinaus 2 Ersatzmitglieder in Reihenfolge gewählt, die als Beisitzer/in in die Landesjugendleitung aufrücken, soweit gewählte Beisitzer/innen während der Wahlperiode ausscheiden. Diese können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Landesjugendleitung teilnehmen.

(3) Scheidet der/die Landesjugendleiter/in aus dem Amt aus, so übernimmt der/die Stellvertreter/in die Aufgabe als „geschäftsführende/r

Landesjugendleiter/in“. Die notwendigen Ergänzungswahlen finden auf der nächsten Landesjugendausschusssitzung statt.

- (4) Scheidet der/die stellvertretende Landesjugendleiter/in aus dem Amt aus, so übernimmt ein/e bis dahin gewählter Beisitzer/in die Funktion.
- (5) Der/Die Landesjugendleiter/in und der/die Schatzmeister/in nehmen gemeinsam die Kassenführung wahr und sind in Kassengeschäften zeichnungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben der Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses aus.
- (2) Die Vertretung der vdla jugend nrw nach innen und außen sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte werden vom / von der Landesjugendleiter/in, bei seiner Verhinderung vom / von der stellvertretenden Landesjugendleiter/in, wahrgenommen.
- (3) Die Landesjugendleitung tritt nach Bedarf zusammen. Zur Durchführung der Aufgaben kann sie sich, sofern es die Aufgaben erfordern, kooptierter Mitglieder bedienen.

§ 12 Beschlüsse

Die Organe der vdla jugend nrw beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten des Landesjugendtages erforderlich.

§ 13 Richtlinien

- (1) Soweit einzelne Punkte der Satzung einer weiteren Ausgestaltung bedürfen, beschließt der Landesjugendtag/Landesjugendausschuss eine diesbezügliche Richtlinie.

Insbesondere kann sich die vdla jugend nrw

- eine Geschäftsordnung,
- eine Verfahrensordnung,
- eine Finanzierungsrichtlinie

geben, falls dies vom Landesjugendausschuss oder Landesjugendtag für notwendig erachtet wird.

- (2) Zur Durchführung des Landesjugendtages beschließt dieser zu Beginn der jeweiligen Sitzung
- eine Geschäftsordnung für die Durchführung des Landesjugendtages,
 - eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Zur Kassenprüfung werden vom Landesjugendtag 2 ordentliche und 2 Ersatz-Kassenprüfer/innen für die Dauer einer Wahlperiode der Landesjugendleitung gewählt. Diese sind für die Prüfung der Kasse und die Abgabe des Prüfberichts verantwortlich. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Bücher und der Kassenbestände der vdla jugend nrw vorzunehmen. Kassenprüfer/innen dürfen jeweils nur für eine Wahlperiode gewählt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.10.2015 in Kraft und hebt alle bisherigen Satzungen der vdla jugend nrw auf.

Beschlossen auf dem Landesjugendtag der vdla jugend nrw am 16. Oktober 2015 in Köln.

Rechtsschutzordnung des DBB NRW

in der vom Hauptvorstand am 23. November 2009 beschlossenen Fassung

Präambel

Der Rechtsschutz des DBB NRW ist für seine Einzelmitglieder – anders als eine private Rechtsschutzversicherung – eine gewerkschaftliche Hilfeleistung, die sich aus der Solidargemeinschaft der Gewerkschaft ergibt. Er ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des DBB NRW nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.

§ 1 Geltungsbereich

Der DBB NRW ist Mitgliedsgewerkschaft im Sinne des § 1 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion. Rechtsschutz können alle Einzelmitglieder der dem DBB NRW angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften/Mitgliedsverbände (im Nachfolgenden Mitgliedsgewerkschaften genannt) erhalten.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des DBB NRW.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der vorprozessualen Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied

eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- oder Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte.

- (2) Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird Rechtsschutz zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen gewährt, wenn sie einer Mitgliedsgewerkschaft angehören oder es sich um die Verfolgung von solchen Ansprüchen handelt, die in unmittelbarem rechtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Ableben des Mitgliedes stehen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 wird in Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren Verfahrensrechtsschutz grundsätzlich nur gewährt, wenn dem Verfahren kein vorsätzlich begangenes Delikt zugrunde liegt. Der Rechtsschutz in Disziplinarsachen kann versagt werden, wenn die Dienstpflichtverletzungen nachweisbar und so schwerwiegend sind, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. der Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten steht oder wenn Dienstpflichtverletzungen ausschließlich des eigenen Vorteils wegen begangen worden sind.
- (4) Der DBB NRW-Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
 - b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts,
 - c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
 - d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
 - e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat und Gesellschafter,

- f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
- g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
- h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
- i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf Alg II – Hartz IV),
- j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, soweit es sich nicht um Ansprüche aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüche auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen handelt,
- k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
- l) Tätigkeitsuntersagungen aufgrund polizei-, ordnungs- oder gewerberechtllicher Regelungen.
- m) In Massenverfahren entscheidet der Vorstand des DBB NRW über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrenrechtsschutzes.

§ 4 Voraussetzungen der Gewährung von Rechtsschutz

- (1) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Er wird abgelehnt, wenn

- a) das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen des DBB NRW zuwiderläuft oder
- b) der zu erwartende Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg

des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht oder

- c) das Einzelmitglied einer Mitgliedsgewerkschaft angehört, deren Rechte ruhen.

Verfahrensrechtsschutz kann ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten des Verfahrens auch dann gewährt werden, wenn

- a) die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im gewerkschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint oder
 - b) die Antrag stellende Mitgliedsgewerkschaft und/oder das Einzelmitglied in die den DBB NRW betreffenden Kosten eintritt oder einen Teil dieser Kosten trägt.
- (2) Rechtsschutz soll erst gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall 3 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (3) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung durch den DBB NRW.

§ 5 Verfahren der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts sowie einschlägige Unterlagen beizufügen.
- (2) Gesuche auf Rechtsschutzgewährung nebst den erforderlichen Unterlagen sind dem DBB NRW über die Mitgliedsgewerkschaft, der der/die Antragsteller/in angehört, vorzulegen. Die Mitgliedsgewerkschaft fügt dem Gesuch eine Stellungnahme bei und bescheinigt die Dauer der Mitgliedschaft des Antragstellers. In Eilfällen, in denen Fristen zu wahren sind, kann ausnahmsweise die Vorlage unmittelbar an den DBB NRW unter gleichzeitiger Unterrichtung der Mitgliedsgewerkschaft erfolgen.

- (3) Verfahrensrechtsschutzanträge sollen so rechtzeitig dem DBB NRW vorgelegt werden, dass dieser vor Einleitung verfahrensrechtlicher oder gerichtlicher Maßnahmen ausreichend Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen, andernfalls die Übernahme des Rechtsschutzes abgelehnt werden kann. Bei Straf- und Bußgeldverfahren und bei Disziplinarsachen ist der Antrag spätestens nach der Einleitung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bzw. des disziplinarrechtlichen Verfahrens zu stellen.
- (4) Eine nachträgliche Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nicht; ausnahmsweise kann der Rechtsschutz gewährt werden, wenn seine Versagung zu unbilligen Härten für das Mitglied führt.
- (5) Für die Einhaltung etwaiger Zahlungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen ist in jedem Falle das Mitglied selbst verantwortlich.
- (6) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt.
- (7) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der DBB NRW die Art der Prozessvertretung nach Maßgabe des § 9.
- (8) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den DBB NRW begleitet. Auf dessen Verlangen sind ihm sämtliche Schriftsätze, gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen nebst Protokollen in Abschrift zuzusenden.
- (9) In den Fällen des § 9 Abs. 2 bedürfen Vergleiche und Klagerücknahmen der Einwilligung des DBB NRW.
- (10) Wird Verfahrensrechtsschutz versagt, kann das Mitglied über seine Mitgliedsgewerkschaft Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig. Das Mitglied und die Mitgliedsgewerkschaft werden über die Entscheidung schriftlich informiert.
- (11) Der DBB NRW ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 6 Erstattungsfähige Kosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls grundsätzlich kostenlos gewährt werden. Er umfasst nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.
- (3) Der Rechtsschutz umfasst die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich sind und dem Mitglied endgültig zur Last fallen.
- (4) Soweit Verfahrensrechtsschutz unter Beiordnung niedergelassener Rechtsanwälte durch den DBB NRW gewährt wird, werden in Rechtsstreitigkeiten die in einem Rechtsschutzfall unter Einschluss aller Instanzen anfallenden Kosten bis zu einem Betrag von 8.000 € erstattet. In Ausnahmefällen kann dieser Höchstbetrag mit Genehmigung des Vorstandes des DBB NRW überschritten werden.
- (5) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten in Abstimmung mit dem DBB NRW einzuziehen und an diesen in Höhe der für den Rechtsschutz aufgewendeten Kosten abzuführen.
- (6) Rechtsanwaltskosten werden nur nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übernommen, es sei denn, dass eine Honorarvereinbarung mit vorheriger Zustimmung des Justizars getroffen worden ist. Persönliche Auslagen des Mitgliedes sind nicht erstattungsfähig.
- (7) Die Kosten des Rechtsschutzes können zurückgefordert werden, wenn das Einzelmitglied innerhalb von 3 Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts bzw. der Verwaltungsbehörde aus seiner Mitgliedsgewerkschaft ausscheidet.
- (8) Scheidet das Mitglied aus seiner Mitgliedsgewerkschaft aus, entfallen alle Ansprüche aus der vorher erfolgten Rechtsschutzgewährung.
- (9) Ist der Vorwurfeiner vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit

Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt die dem Rechtsschutzfall vorliegende Mitgliedsgewerkschaft oder, sofern die Mitgliedsgewerkschaft die Kostentragung ablehnt, das Einzelmitglied die Verfahrenskosten, wenn das Mitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

Zu den Verfahrenskosten gehören auch die in der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb vorgesehene und zu zahlende Sachaufwands- und Personalkostenpauschale in Höhe von zurzeit 400 €. Bereits vom DBB NRW geleistete Zahlungen, wie z. B. Vorschusszahlungen, sind ihm zu erstatten.

§ 7 Anspruch und Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

Der DBB NRW haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit das zum Schadenersatz verpflichtende Verhalten den Mitarbeitern der Rechtsabteilung des DBB NRW zuzurechnen ist.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

1. er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist;
2. das Einzelmitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt;
3. das Einzelmitglied den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwiderhandelt;
4. das Einzelmitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber seiner

- Mitgliedsgewerkschaft nicht nachkommt oder von diesem ausgeschlossen wird;
5. das Einzelmitglied auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausscheidet;
 6. das Einzelmitglied einen Vergleich ohne Genehmigung des DBB NRW abschließt oder eine Klagerücknahme erklärt;
 7. die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 kann der DBB NRW von der Rechtsschutzzusage zurücktreten und die bereits bezahlten Kosten erstattet verlangen. Im Falle des Absatz 1 Nr. 7 werden die bis dahin entstandenen Kosten erstattet, wird das Verfahren weitergeführt, so werden die dadurch entstehenden Kosten nicht getragen.
 - (3) Über die Entziehung des Rechtsschutzes entscheidet der Justiziar nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds und der Mitgliedsgewerkschaft. Die Entziehung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
 - (4) Gegen die Entziehung des Rechtsschutzes ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig, der hierüber endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie der Mitgliedsgewerkschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Abwicklung des Rechtsschutzes

- (1) Beim Verfahrensrechtsschutz bedient sich der DBB NRW grundsätzlich des zuständigen dbb Dienstleistungszentrums. Die Rechtsberatung kann der DBB NRW dem dbb Dienstleistungszentrum im Einzelfall übertragen. Ist das dbb Dienstleistungszentrum aufgrund prognostizierter mangelnder Erfolgsaussichten nur bei Kostenbeteiligung im Sinne des § 11 Abs. 3 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb und Zahlung einer Kostenpauschale von derzeit 400 € pro Rechtsschutzfall bereit, den Verfahrensrechtsschutz zu übernehmen, hat die Mitgliedsgewerkschaft in der Regel diese Kosten zu tragen, sofern sie die Durchführung des Verfahrens wünscht.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann Verfahrensrechtsschutz in der Form erteilt werden, dass niedergelassene Rechtsanwälte mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beauftragt werden. Dies gilt, wenn
- a) die Mitgliedsgewerkschaft im begründeten Einzelfall freie Rechtsanwaltswahl beantragt und die Rechtsabteilung des DBB NRW dies für zweckmäßig hält,
 - b) das dbb Dienstleistungszentrum die Vertretung nicht übernehmen kann/darf, wie z. B. in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren,
 - c) in Musterprozessen.
- (3) Soweit Musterprozesse im Sinne des Abs. 2 Buchst. c) besondere gewerkschaftspolitische Bedeutung haben, entscheidet der Vorstand über die Bewilligung des Rechtsschutzes.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Rechtsschutzordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsschutzordnung in der Fassung vom 14. November 2005 außer Kraft.
- (2) Soweit Rechtsschutz vor dem 1. April 2006 durch den DBB NRW bewilligt worden ist, richtet sich die Abwicklung auch für einzulegende Rechtsmittel nach der Rechtsschutzordnung vom 1. Juli 1993 bis zur vollständigen Erledigung des Rechtsschutzfalles bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.
- (3) Soweit Rechtsschutz nach dem 31. März 2006 und vor dem 1. Januar 2010 gewährt worden ist, richtet sich die Abwicklung des Rechtsschutzfalles auch für das mit Rechtsschutz versehenen Rechtsmittels nach der Rechtsschutzordnung vom 14. November 2005.

Schiedsordnung des DBB NRW

(Stand: 1. September 2005)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsordnung gilt für alle satzungs- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedsgewerkschaften nach § 3 Abs. 1 der Satzung des DBB NRW untereinander oder mit dem DBB NRW. Sie findet ausschließlich Anwendung, wenn eine der streitenden Parteien keiner Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene angehört. Sie gilt nicht für die dem DBB NRW angehörenden Untergliederungen von aus Bundesebene bestehenden Gewerkschaften der im Bundesdienst oder im privatisierten Dienstleistungssektor Beschäftigten gem. § 4 Abs. 1 b der dbb Satzung.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Schiedsordnung ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 2 Gliederung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren gliedert sich in das Güteverfahren und das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 3 Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren wird mit dem Eingang der Antragschrift bei der/dem Vorsitzenden des DBB NRW anhängig. Die Antragschrift hat den Antragsgegner und den Streitstoff anzugeben und soll einen formulierten Antrag enthalten.

§ 4 Vorbereitung des Güteverfahrens

- (1) Die/Der Vorsitzende des DBB NRW bestätigt den Eingang der Antragschrift und übersendet sie dem Antragsgegner zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat. Handelt es sich bei den streitenden Parteien um Landesgliederungen von Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aus Bundesebene (§ 4 Abs. 1 c der dbb Satzung), haben sie sich innerhalb derselben Frist zu erklären, ob sie die Bundes- oder

Landesbunds-Schiedsordnung angewandt wissen wollen. Spricht sich eine der streitenden Parteien für die Bundes-Schiedsordnung aus, ist diese anzuwenden. Die Erklärungen zur Zuständigkeit sind endgültig.

- (2) Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners zum Streitgegenstand übersendet sie/er diese dem Antragsteller zur Kenntnisnahme. Gleichzeitig teilt sie/er den Parteien den Termin zur Güteverhandlung mit.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners soll die/der Vorsitzende des DBB NRW von der Justiziarin/dem Justiziar des DBB NRW ein Rechtsgutachten zu der Streitfrage anfordern. Ist der DBB NRW Partei des Streitverfahrens, ist auf Anforderung der/des Vorsitzenden des DBB NRW das Rechtsgutachten von einem Mitglied des Schiedsgerichts, das nicht Mitglied der anderen Partei des Streitverfahrens ist, zu erstellen. Das Rechtsgutachten ist den Parteien zu übersenden.

§ 5 Durchführung der Güteverhandlung

- (1) Die Güteverhandlung findet zwischen den Vertreterinnen/Vertretern der Parteien, die zur Abgabe verbindlicher Erklärungen bevollmächtigt sein sollen, und der/dem Vorsitzenden des DBB NRW sowie einer von ihm zu bestimmenden Person mit dem Ziel der Einigung statt.
- (2) Kommt in der Güteverhandlung eine Einigung zustande, so wird diese als Vereinbarung protokolliert und von den Vertreterinnen/Vertretern unterzeichnet. Das Schiedsverfahren ist damit beendet.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Güteverhandlung auf übereinstimmenden Antrag der Parteien vertagt werden. Die Güteverhandlung kann einmal wiederholt werden. Anderenfalls gilt die Güteverhandlung als gescheitert.
- (4) Erscheint eine der Parteien nicht zur Güteverhandlung, kann ein weiterer Gütetermin vereinbart werden.

§ 6 Vorbereitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Ist die Güteverhandlung gescheitert, so wirkt die/der Vorsitzende des DBB NRW möglichst noch in der Sitzung auf eine Einigung unter den Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts gem. § 7 hin. Kommt diese Einigung nicht zustande, so trifft die/der Vorsitzende des DBB NRW im Anschluss an die Entscheidung oder in unmittelbarem Zusammenhang danach die nach § 7 erforderlichen Entscheidungen.

§ 7 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen müssen.
- (2) Für das Amt der/des Vorsitzenden werden vom Gewerkschaftstag des DBB NRW 3 Einzelmitglieder und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes des DBB NRW gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten müssen jeweils verschiedenen Mitgliedsverbänden bzw. Mitgliedsgewerkschaften angehören und die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen weder Mitglied von Organen des DBB NRW oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Die Parteien sollen sich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreis der nach Abs. 2 Gewählten einigen.
- (4) Außerdem benennt jede Partei eine Beisitzerin/einen Beisitzer für das Schiedsgericht. Sind mehrere Verbände oder Mitgliedsgewerkschaften Antragsteller oder Antragsgegner, so einigen sie sich auf eine Beisitzerin/einen Beisitzer.
- (5) Kommt eine Einigung über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht zustande oder kann die Beisitzerin/der Beisitzer nicht benannt werden, so entscheidet die/der Vorsitzende des DBB NRW.

§ 8 Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

- (1) Sitz des Schiedsgerichts ist der Ort der Geschäftsstelle des DBB NRW. Im Einvernehmen der Parteien kann ein anderer Schiedsort festgelegt werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Geschäftsstelle des DBB NRW wahrgenommen.
- (2) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, die Parteien erklären sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann für die Einreichung von Schriftsätzen und Urkunden sowie für die Abgabe von Erklärungen Ausschlussfristen setzen.
- (4) Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige anzuhören oder anhören zu lassen.
- (5) Nimmt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung an der mündlichen Verhandlung nicht teil, so kann das Schiedsgericht seine Entscheidung nach Lage der Akten treffen.
- (6) Im Übrigen ist das Schiedsgericht in der Bestimmung des Verfahrens frei.
- (7) Die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist kostenfrei. Die Kosten für Zeugen oder Sachverständige trägt die unterliegende Partei. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Kostenwirksame Maßnahmen können von der Zahlung von Kostenvorschüssen abhängig gemacht werden.
- (8) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Er erledigt die Streitigkeiten endgültig und bindet die Parteien des Verfahrens.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung wurde vom Delegiertentag des DBB NRW am 6. Juni 1997 beschlossen. Sie ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten. Am 1. September 2005 wurde sie redaktionell überarbeitet.



vdlA
gewerkschaft

